



LEADER-FÖRDERUNG
LAG MOSEL



Kofinanziert von der
Europäischen Union

Informationen zum Vergaberecht für Projektträger im Förderangebot GAK 10.0 – Regionalbudget der LAG Mosel

-ohne Gewähr-

Stand 08/2019

Alle mit öffentlichen Mitteln geförderten Maßnahmen unterliegen der Maßgabe der wirtschaftlichen und sparsamen Verausgabung. Insofern sind auch bei Maßnahmen, die durch das Regionalbudget gefördert werden, entsprechende Vorgaben zu beachten.

Öffentliche und nicht öffentliche Auftraggeber:

Auftraggeber sind bei der Vergabe von Aufträgen ab einem Nettoauftragswert von 3.000 € verpflichtet, die ihnen gesetzlich vorgeschriebenen Vergabebestimmungen auch im Rahmen des Förderverfahrens einzuhalten. Sofern keine gesetzlichen Regelungen zur Einhaltung der Vergabevorschriften einschlägig sind, ist ab einem Netto-Auftragswert von 3.000 EUR eine Markterkundung durchzuführen. Bei einer Markterkundung sind grundsätzlich mindestens drei geeignete Anbieter nachweislich zur Angebotsabgabe in geeigneter Form (z. B. schriftlich, per Email) aufzufordern. Die Angebote müssen vergleichbar sein, d. h. sie müssen in Funktion, Qualität und Quantität und ggf. weiteren Kriterien die geforderten Bedingungen, die Sie für alle gleich vorgeben, erfüllen. Auswahl des wirtschaftlichsten Angebotes: Die Auswahl des wirtschaftlichsten Angebots ist in Anlehnung an die Vorgaben der Vergabeordnungen unter Berücksichtigung weiterer Gesichtspunkte, wie z. B. Qualität, Preis, technischer Wert, Ästhetik, Zweckmäßigkeit, Umwelteigenschaften, Betriebs- und Folgekosten, Rentabilität, Kundendienst und technische Hilfe oder Ausführungsfrist vorzunehmen. Die Wirtschaftlichkeit muss immer dann durch den Antragsteller nachvollziehbar und plausibel dargelegt werden, wenn nicht das preislich günstigste Angebot gewählt wurde.

Häufige Fehler bei der Auftragsvergabe:

- Wahl der falschen Vergabe- und Vertragsordnung
- Wahl des falschen Vergabeverfahrens (z. B. weil für eine Freihändige Vergabe erforderliche Ausnahmegründe nicht vorliegen)
- Für die Wahl der Vergabeart wurde nicht der Gesamtnettoauftragswert, sondern das einzelne Los herangezogen
- Bei der Freihändigen Vergabe wurden nicht mehrere Angebote eingeholt (mindestens 3)
- Mangelhafte Vergabeunterlagen
- Keine Bekanntmachung nach den Mindestbedingungen gemäß § 12 VOB/A, § 12 VOL/A, § 9 VOF
- Keine produktneutrale Ausschreibung / diskriminierende technische Spezifikationen
- Vermischung von Eignungs- und Zuschlagskriterien
- Fehler bei der Prüfung/Wertung der Angebote
- Unvollständige Dokumentation

Empfehlung:

Erstellen Sie bei allen Vergaben eine kurze Dokumentation (z.B. kurze Notiz, warum welche Vergabeart gewählt wurde oder warum ein Anbieter den Zuschlag erhält). Damit lassen sich auch im Nachhinein Entscheidungen transparent nachvollziehen.



Tabelle: Vergaben unter 40.000 € (netto)

Vergabeart	Direktauftrag	freihändige Vergabe/ Verhandlungsvergabe
Bauleistungen (VOB)	bis 3.000 € (netto)	bis 40.000 € (netto)
Liefer- und Dienstleistungen (VOL)	bis 3.000 € (netto)	bis 40.000 € (netto)
Unterschwelvenvergabeordnung (UVgO) <i>löst künftig die bisherige VOL ab. (Termin steht noch nicht fest)</i>		
Definition/ Ablauf	<u>Kein</u> Vergabeverfahren erforderlich. Die Haushaltsgrundsätze sind zu beachten.	<u>Formfreie Aufforderung</u> von mindestens drei geeigneten Unternehmen zur <u>Abgabe eines Angebots</u> . Dabei soll in der Regel über Nachbesserungen von Angeboten verhandelt werden (Verhandlungsgebot).
Informationspflichten über Zuschlagserteilung (auf der Homepage des Trägers)	keine	VOB: ab 15.000 € (netto) VOL: ab 25.000 € (netto) Auftragswert